

RS Vwgh 1991/1/14 90/15/0001

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.01.1991

Index

33 Bewertungsrecht

Norm

BewG 1955 §10 Abs2;

BewG 1955 §53 Abs10;

Rechtssatz

Bei Bewertung eines mit einem Schulschiheim bebauten Grundstückes ist ein möglicher Käufer zu unterstellen, der an dem Erwerb des Wirtschaftsgutes in seiner konkreten Beschaffenheit mit der Verwertungsmöglichkeit als Schulschiheim interessiert ist. Ein solcher Käufer würde nicht bloß für Grund und Boden etwas bezahlen, sondern auch einen Preis für das Gebäude, wobei er in Rechnung stellen wird, daß er eben nach einem Schulschiheim - einem Gebäude - Bedarf hat und ihm der Kauf Baukosten erspart.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990150001.X03

Im RIS seit

14.01.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at